

**Neue deutsch-russische Abmachungen zum
Brest-Litovsker Vertrag.**

**Zahlung von sechs Milliarden durch Rußland
an Deutschland.**

Wien, 29. August.

Deutschland und Rußland haben in Ergänzung des Brest-Litovsker Friedensvertrages neue Vereinbarungen getroffen, durch welche eine Reihe politischer, militärischer und wirtschaftlicher Fragen, die noch in Schwebelage geblieben waren, geregelt werden. Politisch haben sich Deutschland und Rußland offen miteinander auseinandergesetzt und in dem Ergänzungsvertrag wurde ausdrücklich der Grundsatz niedergelegt, daß Deutschland eine gewaltsame Abtrennung von Gebieten, die bisher russisch gewesen sind, weder veranlassen noch unterstützen werde, wodurch Rußland die Möglichkeit erhält, seine inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Wirtschaftlich wurde zwar die Selbständigkeit der baltischen Länder gesichert, aber Rußland durch Handelswege und Freihäfen die Tür nach der Ostsee für alle Zeiten geöffnet. Rußland anerkennt ferner die selbständige Stellung Georgiens, verweigerte jedoch für den Kaukasus ähnliche Zugeständnisse. Deutschland stimmte der von Rußland geforderten Sicherung der Raphthaquellen des Bakugebietes zu; Rußland mußte sich aber verpflichten, einen Teil der Raphthaausbeute Deutschland und seinen Verbündeten zur Verfügung zu stellen.

Finanziell ist die bei weitem wichtigste Vereinbarung jene, welche die Abrechnung der gegenseitigen Verpflichtungen durch Pauschalsummen betrifft. Danach hat Rußland unter Anrechnung der entsprechenden deutschen Verpflichtungen an Deutschland noch sechs Milliarden Mark zu zahlen, von denen eine Milliarde voranschüsslich von der Ukraine und von Finnland übernommen werden wird. Das heißt also, daß sich nach den gegenseitigen Abrechnungen für Deutschland noch ein Aktivsaldo von sechs Milliarden ergibt, weil die Forderungen, die Deutschland an Rußland hat, jene Rußlands an Deutschland um diesen Betrag übersteigen. Aus welchen Posten dieser Aktivsaldo herührt, wird in der heute verlaublichen Mitteilung nicht gesagt, sondern nur erwähnt, daß dazu auch die Vergütung für die Verluste enthalten ist, die Deutsche durch die Enteignungsmaßnahmen erlitten haben, welche die russische Revolutionsgesetzgebung bis 1. Juli 1918 angeordnet hat. Allein man kann aus den Kriegsergebnissen selbst eine Vorstellung über die Hauptposten der genannten Pauschalsumme gewinnen. Deutschland muß ein hohes Aktivum aus den Kriegsergebnissen besitzen, weil die Zahl der russischen Kriegsgefangenen in Deutschland weit höher gewesen ist als umgekehrt und die Vorjorgen und Aufwendungen für dieselben in Deutschland gleichfalls bedeutender waren als in Rußland. Auch für die russischen Zivilinternierten hatte Deutschland gewiß mehr Ausgaben als Rußland für die deutschen. Eine zweite wichtige Post muß der Ersatz von Schäden infolge der Kriegsgesetzgebung, dann der völkerrechtswidrigen Akte und der sozialistischen Verfügungen der Sowjetregierung sein. Der kommerzielle und finanzielle Verkehr zwischen Deutschland und Rußland ist ein sehr umfangreicher gewesen, deutsche Unternehmer hatten Fabriken in Rußland, die zerstört oder geplündert worden sind, Deutsche einen Besitz an Aktien russischer Betriebe, die verstaatlicht und deren Aktien laduziert worden sind. Die Entschädigungen aus völkerrechtswidrigen Vorgängen und aus Kriegsverordnungen müssen bei den ausgedehnten Beziehungen sehr große Summen umfassen. Es ist ferner anzunehmen, daß zwischen Deutschland und Rußland auch die Frage des gegenseitigen Besitzes von Wertpapieren geregelt worden ist und daß in die Summe von sechs Milliarden auch die Beträge der fälligen, im Kriege nicht liquidierten Coupons der russischen Staatspapiere eingerechnet wurden, die in deutschem Besitze sind. Dieser riesige Aktivsaldo wird sich daher in der Hauptsache aus der Abrechnung für Kriegsgefangene, Zivilinternierte, der Entschädigung für völkerrechtswidrige Akte, also Minderungen, Zerstörungen und durch andere Kriegsgesetzliche Verfügungen, wie Enteignungen, ferner aus dem Betrage für die Bezahlung der Coupons russischer Wertpapiere in deutschem Besitze und vielleicht auch aus Forderungen Deutschlands anlässlich der Expeditionen nach Rußland zusammensetzen, mit denen auch der Zweck verbunden war, die Sicherheit russischer Bürger zu sichern. Für Deutsche, die Ersatzansprüche zu stellen haben, hat diese Vereinbarung den Vorteil, daß sie bei Durchsetzung derselben in der Hauptsache nur mit ihrem eigenen Staate in Verbindung zu treten haben und nicht bei einem russischen Gericht oder einer russischen Behörde ihr Recht suchen müssen. Dieser Vorteil wird dazu führen, daß deutsche Besitzer es vorziehen werden, rasch und sicher einen geringeren Anspruch durch die deutsche Regierung, als einen größeren, aber unsicheren Betrag im Wege jahrelanger Streitigkeiten mit einem Gericht oder einer Behörde in Rußland hereinzubringen. Es ist anzunehmen, daß die deutsche Regierung ihre eigenen Staatsangehörigen nach Maßgabe der Eingänge aus Rußland entschädigen wird.

Für die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben ist eine besondere Regelung vorgesehen. Die Abhebung der Depots und Guthaben ist zunächst zwei Staatskommissären übertragen worden.

In ihrer sozialistischen Enteignungsgesetzgebung hat die russische Regierung auch in diesen Verhandlungen festgehalten und Deutschland hat hierbei den Standpunkt vertreten, daß eine Ausnahmsgesetzgebung zuungunsten Deutschlands ausgeschlossen und die völlige Schadloshaltung der betreffenden Deutschen gesichert sein müsse. Unter dieser Voraussetzung hat Deutschland die Enteignung von Vermögenswerten in Rußland anerkannt. Da aber die Russen in der Verfügung über die eigenen Bankguthaben beschränkt sind und daher vielfach Verbindlichkeiten gegen Deutsche nicht erfüllen können, wurde vereinbart, daß die Beschränkungen der russischen Regierung aufgehoben werden, wenn ein Bankguthaben zur Befriedigung einer Forderung dient, die vor dem 1. Juli 1918 entstanden ist, so daß also bei dem größten Teile der aus dem Kriege stammenden deutschen Forderungen russische Verpflichtete über ihr Bankguthaben disponieren können. Schließlich wurden auch die Rechtsverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Valutageschäften, gewerblichen Schutzrechten und die Verjährungsfristen geregelt und für diese Privatrechtsverhältnisse eine internationale Gerichtsbarkeit vereinbart.

Eine andere Frage ist, wann die Bezahlung dieser sechs Milliarden erfolgen und woher die Sowjetregierung die Mittel hierzu nehmen soll. Bisher sind weder Termine bekannt, noch auch, ob diese Summe in Barem oder in anderer Art, vielleicht zum Teile durch Warenlieferungen, beglichen werden soll. Deutschland hat sich jedenfalls gesichert, daß ein Betrag von sechs Milliarden durch Rußland als Schuld anerkannt wird, und über die Begleichung derselben wird vielleicht in einer Zeit entschieden werden, in der normale Verhältnisse in Rußland wiedergekehrt sind, das dann wieder in der Lage sein wird, die Reichtümer, die der Boden besitzt, zu verwerten.

Während Deutschland bedeutende Ergänzungsverträge zu dem Brest-Litovsker Abkommen bereits geschlossen hat, steht Oesterreich-Ungarn noch vor dieser wichtigen Aufgabe. Für die Monarchie ergibt sich die Notwendigkeit, eine Anzahl ähnlicher Fragen mit Rußland zu regeln, mit dem Unterschiede, daß die Angelegenheit der Kriegsgefangenen in dem politischen Zusatzvertrag mit Rußland in anderer Weise geordnet wurde als zwischen Deutschland und Rußland, und daß sich die Beträge, die für die Monarchie in Frage kommen, in engeren Grenzen halten. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob es nicht vom Standpunkte der Monarchie zweckmäßig wäre, in einem möglichst nahen Zeitpunkt in analoge generelle Verhandlungen mit Rußland einzutreten, um so mehr, als dem Vernehmen nach die Besprechungen, die unsere Delegation in Moskau kürzlich gepflogen hat, sich nur auf ein Teilgebiet des gesamten Fragenkomplexes, auf die Staatsschuld, bezogen und auch in diesem engeren Rahmen zu keinem vollständig abschließenden Ergebnis geführt haben. Es wird sich empfehlen, unverzüglich an diese Verhandlungen mit Rußland zu schreiten, da ohnehin noch eine ganze Reihe von Angelegenheiten, die außerhalb des wirtschaftlichen Gebietes liegen und mit dem Friedensschlusse zusammenhängen, geordnet werden müssen und sich, solange noch ein größerer Komplex der Regelung harret, eher die Gelegenheit zu gegenseitigem Entgegenkommen und zum Austausch von Zugeständnissen bietet. Es wird daher während eines solchen Schwebezustandes leichter möglich sein, bei Verhandlungen einen beiderseitig befriedigenden Erfolg zu erzielen. Wenn es Deutschland gegen eine von russischer Seite zu leistende Pauschalsumme übernimmt, die Ansprüche deutscher Staatsangehöriger aus russischen Wertpapieren, aus Liegenschaftsbesitz, aus Entziehung von Mobilien usw. zu befriedigen, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht Rußland bestrebt sein wird, einen ähnlichen Grundsatz auch künftigen Abmachungen mit Oesterreich-Ungarn zugrunde zu legen und ob nicht auch wir Anlaß hätten, mit Rußland darüber gleich in Verhandlung zu treten. Ein solcher Vorgang würde wohl auch vom Standpunkte der Privatinteressen den Vorzug verdienen, er könnte sich ohne politische Reibung vollziehen und würde auch staatsfinanziell kein wesentliches Risiko in sich schließen. Wenn die Verhandlungen aus dem Grunde verzögert werden würden, weil man erst ein ganz genaues Material über die Schäden einheben will, von der Sorge ausgehend, daß man eine zu geringe Summe von Rußland verlangen und dann höhere Ersatzansprüche der Beteiligten zu gewärtigen hätte, so ist nicht zu übersehen, daß erst gewisse Anhaltspunkte, Erhebungen und Berechnungen für die Höhe dieser Schäden vorliegen müssen und daß in den Kreisen der Interessenten selbst vielfach der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß eine sichere Entschädigung, die man durch Vermittlung des eigenen Staates in kurzem erhält, einem Betrage vorzuziehen ist, den man sich in Rußland bei einem Gericht oder einer Behörde als fremder Staatsangehöriger erst in einem langen Zeitraum holen muß. Besonders der Kaufmann zieht eine rasch realisierbare geringere Entschädigung einem unsicheren Experiment vor. Andererseits wäre, wenn auch für die Monarchie eines der finanziellen Verhandlungsergebnisse in einer Pauschalierungssumme bestehen sollte, ein günstigeres Resultat später wohl kaum erreichbar, wenn man den jetzigen taktisch empfehlenswerteren Zeitpunkt unbenutzt verstreichen läßt. Auch für Rußland ist es wünschenswert, je eher Klarheit über das gesamte Ergebnis der finanziellen Auseinandersetzung mit den Mittelmächten zu erlangen, so daß man annehmen darf, es werde auch von russischer Seite einem raschen Beginn und einer schnellen Beendigung der Verhandlungen kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Der Inhalt der Vereinbarungen.

Berlin, 29. August.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt über den Inhalt der neuen deutsch-russischen Ergänzungsverträge, die auf deutscher wie auf russischer Seite noch der Ratifikation bedürfen, unter anderem: Der Ergänzungsvertrag zum Brest-Litovsker Friedensvertrag ist dazu bestimmt, eine Reihe politischer und